

Client Alert

Latham & Watkins
Finance Department

Vertragliche Risikovorsorge: Was geschieht bei einem einseitigen Austritt aus der Eurozone?

A. Einleitung

Die aktuelle EU-Staatsschuldenkrise wirft Fragen auf, die vor nicht langer Zeit noch als „undenkbar“ galten. Eine dieser Fragen soll hier näher beleuchtet werden. Sie lautet:

Was geschieht, wenn das Währungsgebiet einer Einheitswährung schrumpft und im abgefallenen Teilgebiet („*Exit-Jurisdiktion*“) eine neue Währung eingeführt wird?

Aus der Perspektive der Exit-Jurisdiktion steht bei einer solchen Währungsgebietsabtrennung zweierlei im Vordergrund, nämlich neu zu bestimmen,

- ob auch noch in der Einheitswährung oder nur noch in der neuen Landeswährung bezahlt werden darf, und
- wie das Umtauschverhältnis in der Exit-Jurisdiktion zwischen Landeswährung und Einheitswährung ist.

Die Reichweite möglicher Rechtsänderungen sollte man nicht unterschätzen. Sie werden von der Exit-Jurisdiktion zumeist als *zwingende* Vorschriften ausgestaltet, die sich auch gegenüber anderen Rechten durchsetzen sollen, und zwar auch für außerhalb des rechtsetzenden Staates zu erfüllende vertragliche Verpflichtungen. Und sie werden

auch für Verträge erlassen, die bereits vor ihrem In-Kraft-Treten geschlossen worden sind. Zudem ist mit weiteren, z.B. devisenrechtlichen Bestimmungen zu rechnen – etwa Vorschriften darüber, ob in der Exit-Jurisdiktion empfangene bzw. bei dort domizilierenden Banken guthabengeführte Gelder der Einheitswährung ausgeführt werden dürfen oder vorher zwangskonvertiert werden.

Dadurch gefährdet wären auch deutsche Unternehmen – jedenfalls dann, wenn sie als Zahlungsgläubiger *in der Einheitswährung abzuwickelnde Geschäftsbeziehungen* mit Bezug auf eine Exit-Jurisdiktion haben. Und diese Gefahr ist real: Denn eine Exit-Jurisdiktion kann *souverän* entscheiden, ob sie eine eigene Währung haben will und welche Regeln dann für die eigene Währung gelten. Das gilt auch in Bezug auf den Euro („*Euro-Exit*“). Effektive rechtliche Mechanismen, um ein Land am Euro-Exit zu hindern, fehlen. Auf einem anderen Blatt steht, ob ein solcher *Euro-Exit europarechtswidrig oder -konform* wäre.¹

So oder so: Für deutsche Unternehmen, die in dieser Weise als *Zahlungsgläubiger* exponiert sind, empfiehlt es sich, die zu Grunde liegenden Vertragswerke zu überprüfen und ggf. anzupassen – und auf diese Weise *das Risiko*

„Deutsche Unternehmen, die als *Zahlungsgläubiger* Geschäftsbeziehungen mit Bezug auf eine potentielle Exit-Jurisdiktion haben, sollten die zu Grunde liegenden Vertragswerke ggf. anpassen – und auf diese Weise *das Risiko einer Währungsumstellung / Abwertung* sowie sonstiger *Vertragsstörungen* mindern, die als Folge eines Euro-Exit zu erwarten sind.“

einer Währungsumstellung und vor allem *Abwertung* sowie sonstiger *Vertragsstörungen* zu mindern, welche als Folge eines Euro-Exits zu erwarten sind. Diese Erwägungen gelten grundsätzlich für alle privatrechtlichen Verträge bei denen Geldschulden bestehen – ob es *Waren- oder Dienstleistungsverträge, Darlehen oder Verträge über Finanzinstrumente* sind, um nur einige Kategorien zu nennen.

Der „Zugriff“ der Exit-Jurisdiktion und ihrer neuen Vorschriften auf das Vertragsverhältnis hängt von mehreren Variablen ab. Dies sind einige der praktisch wichtigsten Prüfsteine für deutsche Unternehmen:

- Unterliegt das Vertragswerk einer *Gerichtsstandsklausel*, welche die (ausschließliche) Zuständigkeit der Gerichte der Exit-Jurisdiktion begründet?
- Enthält das Vertragswerk eine *Rechtswahlklausel*, welche auf das Recht der Exit-Jurisdiktion verweist?
- Fehlt es an einer *ausdrücklichen* Bestimmung, dass *Geldschulden lediglich in Euro* beglichen werden dürfen?
- Ist der *Erfüllungsort* für *Geldschulden* in der Exit-Jurisdiktion belegen?
- Sieht das Vertragswerk *Kündigungsgründe* (Events of Default) im Falle wesentlicher Verschlechterungen der Gesamtwirtschaftslage oder für sonstige, währungsbezogene Ereignisse vor?

Welche Bedeutung diese Variablen für die vertragsrechtliche Risikoexposition eines Unternehmens haben können, sollen folgende, nicht abschließende Anmerkungen verdeutlichen.

B. Gerichtsstandsklausel

Unterliegt das Vertragswerk einer *Gerichtsstandsklausel*, welche die (ausschließliche) Zuständigkeit der Gerichte der Exit-Jurisdiktion begründet, ist zu befürchten, dass diese Gerichte dort (neu) geltende und regelmäßig *zwingende* Vorschriften über die Folgen der Währungsänderung anwenden werden - und zwar u.U. auch

dann, wenn (i) das Recht einer anderen Euro-Jurisdiktion² für den Vertrag gilt und (ii) die Schuld nach dem Vertrag eindeutig in Euro beglichen werden soll.³

Wenn der Euro-Exit *europarechtskonform* vollzogen wird, werden die lokalen Gerichte die entsprechenden zwingenden Vorschriften aller Voraussicht nach anwenden und durchsetzen. Geschieht der Euro-Exit dagegen *europarechtswidrig*, dürften sie die neuen Vorschriften eigentlich nicht heranziehen soweit diese den Euro als gesetzliches Zahlungsmittel ablösen wollen.⁴ Ob diese Gerichte der Exit-Jurisdiktion aber den Vorrang des Europarechts tatsächlich noch respektieren oder die Rechtsfrage zur Vorabentscheidung dem EuGH vorlegen würden, bleibt ungewiss.

Was also tun? Aus Gründen der Vorsicht wäre zu erwägen, die Gerichtsstandsklausel so zu gestalten bzw. abzuändern, dass die *ausschließliche* Zuständigkeit deutscher Gerichte begründet wird. Jedenfalls bei *Europarechtswidrigkeit* des Euro-Exit wäre damit wohl gewährleistet, dass die darauf beruhenden neuen Vorschriften der Exit-Jurisdiktion durch deutsche Gerichte *nicht* herangezogen werden.⁵ Sie würden auch den Euro als ursprünglich im Vertrag bestimmte Währung aller Wahrscheinlichkeit nach respektieren. *Beachte:* Eine alternative Zuständigkeit genügt nicht – denn wenn zuerst in der Exit-Jurisdiktion Klage erhoben wird, würde es nach international-zivilprozessrechtlichen Regeln grundsätzlich bei der Zuständigkeit der dort angerufenen Gerichte bleiben.

C. Rechtswahlklausel

Enthält das Vertragswerk eine *Rechtswahlklausel*, welche auf das Recht der Exit-Jurisdiktion verweist, finden die dortigen (neu erlassenen) Vorschriften über die Erfüllung der Geldschuld Anwendung, z.B. solche, die ausschließlich Zahlung bzw. Zahlungsempfang nach der Landeswährung und an einem Ort

in der Exit-Jurisdiktion erlauben. Als zwingendes Recht setzen sich diese Regelungen gegenüber abweichenden Vertragsbestimmungen durch. Überdies würde auch die Auslegung des Vertrags selbstverständlich an den neuen Vorschriften orientiert.

Dies alles gilt bei Europarechtskonformität des Euro-Exits auch dann, wenn eine Gerichtsstandsklausel in eine andere Euro-Jurisdiktion, z.B. Deutschland, verweist. Denn auch vor deutschen Gerichten wären diese Vorschriften grundsätzlich zu respektieren.⁶ Nämliches gilt für die Anerkennung der Urteile von Gerichten der Exit-Jurisdiktion in anderen EU-Jurisdiktionen. Eine *Rechtswidrigkeit des Euro-Exits* könnte deutsche Gerichte dagegen veranlassen, den darauf basierenden (währungs-) rechtlichen Vorschriften der Exit-Jurisdiktion Gefolgschaft zu verweigern.

Was also tun? Die Antwort darauf ist einfach: Zur Risikoverminderung empfiehlt es sich, vertraglich das Recht einer anderen Euro-Jurisdiktion zu wählen als jenes der (möglichen) Exit-Jurisdiktion.

D. Geld- und Zahlungswährung

Fehlt es an einer *ausdrücklichen* oder durch Auslegung ermittelbaren Bestimmung, dass *Geldschulden lediglich in Euro* zu begleichen sind, und gibt es Verbindungen des Vertrages zur Exit-Jurisdiktion, dann laufen Unternehmen als Zahlungsgläubiger Gefahr, dass in der *Landeswährung* und nach Maßgabe der (Umrechnungs-) Vorschriften der Exit-Jurisdiktion gezahlt werden darf oder muss. Maßgebliche Indizien für die Wahl dieser, dem Euro nachfolgenden Landeswährung bestehen etwa dann, wenn Gerichtsstands- oder Rechtswahlklauseln die Gerichte bzw. das Recht der Exit-Jurisdiktion berufen, u.U. aber auch schon dann, wenn nur der Sitz des Schuldners oder der Ort der Zahlung und Erfüllung in der Exit-Jurisdiktion belegen ist. Ergibt sich, dass die jeweils geltende Währung in

der Exit-Jurisdiktion maßgeblich sein soll, dann bestimmt deren Recht auch über ihren Inhalt, ihren Nennwert und die Eignung als gesetzliches Zahlungsmittel. M.a.W.: Durch die Wahl der Währung ist durch die Parteien auch das auf die Währung anwendbare Recht bestimmt. Man spricht insoweit von der Maßgeblichkeit der *lex monetae* (Währungsstatut); ihr können sich die Parteien auch nicht durch abweichende Rechtswahl entledigen.⁷

Was also tun? Eindeutige Vertragsklauseln, welche den *Euro* und nicht etwa das in der (späteren) Exit-Jurisdiktion jeweils maßgebliche gesetzliche Zahlungsmittel als die Schuldwährung bestimmen oder auf ihn Bezug nehmen, sind zur Risikominderung für Zahlungsgläubiger außerhalb der Exit-Jurisdiktion vorzugswürdig. Denn auch wenn es der Exit-Jurisdiktion freisteht, die eigene Währung zu regeln, dürfen die Parteien autonom, d.h. im Vertrag entscheiden, in *welcher* Währung eine Geldleistung zu erfolgen hat. Haben sie sich ausdrücklich auf den *Euro* verständigt, dann werden Gerichte in EU-Jurisdiktionen den neuen währungsrechtlichen Vorschriften der Exit-Jurisdiktion für den in Rede stehenden Vertrag gerade *nicht* folgen.⁸

E. Erfüllungsort

Ist der *Erfüllungsort* für *Geldschulden* in der Exit-Jurisdiktion belegen, dann ist das Vertragswerk womöglich dort zwingend geltenden Vorschriften unterworfen, nach denen ab sofort nur noch oder auch in der neu eingeführten Landeswährung gezahlt werden darf - und zwar wiederum auch dann, wenn (i) das Recht einer anderen Euro-Jurisdiktion für den Vertrag gilt und (ii) die Schuld nach dem Vertrag eindeutig in Euro beglichen werden soll. Wenn der Euro-Exit *europarechtskonform* vollzogen wird, werden jedenfalls die lokalen Gerichte der Exit-Jurisdiktion solche Vorschriften ohne weiteres anwenden und durchsetzen. Aber auch wenn ein deutsches Gericht zuständig ist, wird es in diesem Fall aller Voraussicht nach deren rechtliche Vorgaben über die ordnungsgemäße

Erfüllung anwenden – und zwar, wie bereits gesagt, auch bei Geltung eines anderen Rechts als jenem der Exit-Jurisdiktion.⁹ Geschieht der Euro-Exit dagegen *europarechtswidrig*, dürften die Gerichte der Exit-Jurisdiktion die neuen Vorschriften zwar nicht anwenden soweit diese den Euro als gesetzliches Zahlungsmittel ablösen wollen. Aber auch hier bleibt die Frage, ob sie sich tatsächlich so verhalten werden.

Was also tun? Es ist daran zu denken, den Erfüllungsort nach Deutschland zu (ver-)legen. Vorschriften der Exit-Jurisdiktion, die sich auf einen dort gelegenen Erfüllungsort bezögen, liefen dann ins Leere. Die hiesigen Gerichte wären vielmehr an die Vorschriften mit Bezug auf den deutschen Erfüllungsort gebunden. Gleiches gilt für die Gerichte der Exit-Jurisdiktion.¹⁰

F. Kündigungsgründe und Vertragsstörungen

Kündigungsgründe bestimmen sich nach dem Inhalt des Vertrags (und) nach Maßgabe des auf ihn anwendbaren Rechts.

Das anwendbare Recht wird vor deutschen Gerichten nach Maßgabe des hiesig anwendbaren internationalen Privatrechts bestimmt. Gilt deutsches Recht für den Vertrag (etwa auf Grund entsprechender Rechtswahl), bedeutet ein Wechsel der für den Vertrag und seine Erfüllung geltenden Währung für sich betrachtet und mangels abweichender Abrede grundsätzlich keinen Kündigungsgrund und keine Vertragsstörung. Ist das Recht der Exit-Jurisdiktion anwendbar, wird aller Voraussicht nach ebenso entschieden werden - auch, um neue, auf den Vertrag anzuwendende Rechtsvorschriften der Exit-Jurisdiktion wirksam werden zu lassen.¹¹

Eine weitere Frage ist, ob sich aus dem Euro-Exit andere, schwerwiegende wirtschaftliche Entwicklungen ergeben, welche u.U. die Bonität des Geldschuldners beeinträchtigen wie etwa Generalstreiks, *bank-runs* oder die Häufung von Insolvenzen. Diese können sehr wohl von dafür geschaffenen, vertraglichen Kündigungsgründen im Einzelfall erfasst sein. Einschlägig können insbesondere *Material Adverse Change*-Klauseln sein – von den Rechten, die bei Zahlungsverzug oder -ausfall bestehen, ganz zu schweigen.

Was also tun? Es empfiehlt sich, vertragliche Kündigungs- oder Rücktrittsklauseln darauf zu überprüfen, ob sie tatsächlich die wirtschaftlich nachteiligen Folgen einer Währungsveränderung erfassen.

G. Zusammenfassung

Die EU-Staatsschuldenkrise stellt hohe Anforderungen an Unternehmen bei der *vertraglichen Risikovorsorge* – nicht zuletzt, weil angesichts der Vielzahl thematisierter Krisenszenarien der Eindruck entsteht, man stehe vor einer ganz und gar neuartigen Herausforderung. Das trifft jedoch nicht zu. Tatsächlich wäre die *Abtrennung eines Währungsgebietsteils unter Fortsetzung des übrigen Kernwährungsgebiets* historisch kein Novum.¹² Es sind auch die daraus resultierenden Probleme nicht ganz neu. Insbesondere gibt es für den Sonderfall der Währungsgebietsabtrennung auch Möglichkeiten, als Zahlungsgläubiger vertragliche Vorsorge zu treffen. Stellschrauben sind vor allem die Gerichtsstands- und Rechtswahlklausel. Vorsorge sollte man auch dadurch betreiben, eindeutig auf den Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu verweisen und einen Erfüllungsort für Geldschulden, soweit möglich, außerhalb der Exit-Jurisdiktion zu vereinbaren. Schließlich empfiehlt es sich, vertragliche Kündigungsrechte darauf zu sichten, ob sie etwaige Folgen des Euro-Exits erfassen.

Endnoten

- ¹ Die Verträge der Europäischen Union („EU“) sehen nicht vor, dass ein Land in der EU verbleibt während es einseitig den Euro als gesetzliches Zahlungsmittel durch eine eigene Landeswährung ersetzt.
- ² Hier zu verstehen als Jurisdiktion, für die gleichermaßen die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I-Verordnung“) und die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel I-Verordnung“) gilt.
- ³ Es kann etwa für die Anwendbarkeit der (neuen) Rechtsvorschriften in der Exit-Jurisdiktion genügen, dass dort Schuldnerniederlassung oder -wohnsitz liegen.
- ⁴ Es wird unterstellt, dass der Euro-Exit nicht zugleich mit einem Austritt aus der EU und der Aufhebung europarechtlicher Regelungen einhergeht.
- ⁵ Für devisenrechtliche Vorschriften (unmittelbare staatliche Beschränkungen der Verfügbarkeit oder des Gebrauchs von Devisen) der Exit-Jurisdiktion mag nach Art. VIII 2(b) des IWF-Abkommens anderes gelten. Nicht dazu zählen aber Regelungen über gesetzliche Zahlungsmittel oder ein Verbot, effektive Fremdwährungsschulden zu vereinbaren.
- ⁶ Gerichte in anderen EU-Jurisdiktionen würden im Rahmen ihrer Zuständigkeit den entsprechenden Vorschriften der Exit-Jurisdiktion wohl dann nur die Geltung versagen, wenn sie dem *ordre public* nach Art. 21 Rom I-Verordnung widersprechen – das wäre womöglich bei einer über den Marktwert hinausgehenden *konfiskatorischen Abwertung* denkbar, jedenfalls soweit es sich um (Zahlungs-)Vorgänge handelt, die *außerhalb* der Exit-Jurisdiktion abgewickelt werden sollen. Dann kann es dazu kommen, dass außerhalb der Exit-Jurisdiktion die Forderung im wertmäßig alten Umfang fortbesteht und nur innerhalb der Exit-Jurisdiktion als umgewertet gilt. Kann außerhalb der Exit-Jurisdiktion vollstreckt werden, bleibt diese Folge für den deutschen Zahlungsgläubiger ohne Belang.
- ⁷ Die Maßgeblichkeit des Währungsstatuts für diese Fragen ist in den jeweiligen Internationalen Privatrechten von EU-Jurisdiktionen anerkannt (anders als in den U.S.A.).
- ⁸ Das gilt erst recht, wenn der Euro-Exit europarechtswidrig erfolgt ist.
- ⁹ Siehe Art. 12 Abs. 2 oder Art. 9 Abs. 3 Satz 1 der Rom I-Verordnung. Geht es dagegen um ausländische *Devisenkontrollbestimmungen*, die unter Art. VIII 2(b) des IWF-Abkommens fallen, sind sie nach dem Abkommen in Deutschland zwingend bei sog. Devisenkontrakten zu beachten. Das sind nach deutscher Rechtsprechung grundsätzlich alle Vertragstypen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs, welche über fremde Währung lauten und die Zahlungsbilanz des fremden Währungsgebiets beeinflussen, nicht aber langfristige Kreditverträge und Inhaberschuldverschreibungen.
- ¹⁰ Es müssten dann die – auf Zahlung in Euro lautenden - Urteile sogar, wenn einschlägig, auch nach Maßgabe der (mangels EU-Austritts anwendbar bleibenden) Brüssel I-Verordnung in der Exit-Jurisdiktion anerkannt und vollstreckt werden.
- ¹¹ Ob diese Vorgaben auch vor einem deutschen Gericht angewendet werden, bestimmt sich danach, ob der Anwendungsbereich von Art. VIII 2(b) des IWF-Abkommens eröffnet ist und sie dann als devisenkontrollrechtliche Vorgaben umgesetzt werden *müssen* oder – soweit nicht-devisenrechtlicher Natur – als wider den *ordre public* i.S. des Art. 21 Rom I-Verordnung und damit als nicht anwendbar eingeordnet werden. Denkbar ist auch, dass ein von der Exit-Jurisdiktion ausgesprochenes Verbot an dortige Schuldner, auswärtigen Gläubigern in Euro zu bezahlen, bei Anwendbarkeit deutschen Rechts zu einer Leistungsstörung (wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Zahlung) führt. Dann wäre der deutsche Zahlungsgläubiger z.B. auf ein Rücktrittsrecht bzw. das Recht, etwaige Vorleistungen zurückzufordern verwiesen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen? Der unten genannte Autor oder Ihr üblicher Ansprechpartner stehen Ihnen bei Fragen gern zur Verfügung.

Dr. Philipp von Randow

+49.69.6062.6618
philippvon.randow@lw.com
Frankfurt

Dr. Uwe Eyles

+49.69.6062.6620
uwe.eyles@lw.com
Frankfurt

Client Alert informiert über laufende Entwicklungen im Recht und gilt nicht als konkreter Rechtsrat. Möchten Sie mehr zu dem hierin dargestellten Thema wissen oder hierzu beraten werden? Ihr Ansprechpartner in unserem Hause steht Ihnen gern zur Verfügung. Weitere *Client Alerts* finden Sie auf unserer Website unter www.lw.com.

Zur bequemen Aktualisierung Ihrer Kontaktdaten oder Anpassung der Informationen, die Sie von uns erhalten möchten, besuchen Sie bitte die Seite www.lw.com/LathamMail.aspx.

Abu Dhabi	London	Peking
Barcelona	Los Angeles	Riad
Boston	Madrid	Rom
Brüssel	Mailand	San Diego
Chicago	Moskau	San Francisco
Doha	München	Shanghai
Dubai	New Jersey	Silicon Valley
Frankfurt	New York	Singapur
Hamburg	Orange County	Tokio
Hongkong	Paris	Washington, D.C.
Houston		